



## Information für die im Rhein-Erft-Kreis tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsingenieurinnen

### 1. Nutzung von (alten) AP zur Grenzuntersuchung:

Mit 5.1. Erhebungserlass (ErhE) wurde das AP-Feld alter Lesart weitestgehend aufgegeben. Da im Rhein-Erft-Kreis die Nutzung von SAPOS i.d.R. möglich ist, sieht die Katasterbehörde keine Notwendigkeit für ein Aufnahmepunktfeldfeld nach 5.1 ErhE.

Die AP (alter Art) sind nach wie vor für die Grenzuntersuchung bei Liegenschaftsvermessungen verwendbar, soweit die Voraussetzungen nach 33.1.6 ErhE vorliegen. Für die Koordinierung von Grenzpunkten sind sie jedoch **nicht** zu nutzen!

Um die AP (alt) hierfür bereitzustellen, werden sie von der Katasterbehörde im Zuge eigener Messkampagnen einmalig aufgesucht und mit Koordinatenkatasterqualität in den Nachweis gebracht. Sollte die Vermarkung solcher AP (alt) verloren gehen, wird sie nicht ersetzt! Ebenso fallen die AP-Skizzen für solche AP (alt) aus.

#### Ausnahme:

In der Bodenbewegungsverdachtsfläche werden AP-Skizzen den Vermessungsstellen zur Verfügung gestellt, damit die örtliche Identität des AP (alt) überprüft werden kann. Die Koordinaten selbst werden in bodenbewegtem Gebiet auf die in 2010 zur Transformation nach ETRS89/UTM benutzten Stützpunkte gelagert, also auf 2010 zurück transformiert. Sie sind daher nicht unmittelbar nutzbar.

#### Fazit:

Aufbau und Pflege eines AP-Feldes nach 5.1.2 ErhE erfolgt im Rhein-Erft-Kreis nicht.

Alte AP können bei Vorliegen der Voraussetzungen des ErhE zur Grenzuntersuchung herangezogen werden.

In der Bodenbewegungsverdachtsfläche ist Nr. 34 ErhE zu beachten.

### 2. Vermessungsschriften

Der Umfang der Vermessungsschriften ist in 22.2 ErhE geregelt. Darunter befinden sich auch zu schützende personenbezogene Daten. Bitte reichen Sie Ihre digitalen Dokumente über die bekannten sicheren E-Mail-Adressen bei uns ein. Sollten Sie nicht über eine sichere E-Mail-Adresse verfügen, empfehlen wir die Einreichung der personenbezogenen Daten (Nr. 22.2.1 Ziffer h des ErhE ) auf analogem Weg.

GWC-Dateien lassen sich nicht vollautomatisiert auf Viren und Trojaner filtern und werden daher aus Sicherheitsgründen nicht angenommen.

### 3. Gebäudeeinmessung

Nach 28.3.1 ErhE wird „bei der Gebäudeeinmessung ... ein messungstechnischer Grenzbezug nur auf Antrag hergestellt.“ Ist kein Grenzbezug bei grenznahen Gebäuden beantragt, werden die Grenzen nur angedeutet.

Innerhalb der Bodenbewegungsverdachtsfläche ist auch bei Gebäudeeinmessungen zu prüfen, ob Bodenbewegung stattgefunden hat. Dies geschieht über mindestens drei hochgenaue Punkte. Ein Koordinatenvergleich (Nachweiskordinaten/gemessene Koordinaten) ist zur homogenen Fortführung erforderlich!

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation.

Katasteramt(at)rhein-erft-kreis.de

Poststelle(at)rhein-erft-kreis.epost.de